Stadt Laatzen

Kinderschutzkonzeption der Kita Sudewiesenstraße

Bild: © Leni P., 8 Jahre

Inhaltsverzeichnis

1. Sensibilisierung für Machtmissbrauch und Gewalt gegen Kinder 2
1.1 Risiko- und Ressourcenanalyse 2

2. Umgang mit Nähe und Distanz 3
2.1 Regeln für Nähe und Distanz 3

3. Partizipation 5
3.1 Beteiligungskultur 5
3.2 Beteiligungsverfahren 6

4. Kinderrechte 7

5. Beschwerdeverfahren für Kinder 9
5.1 Definition von Beschwerde 9
5.2 Unsere Haltung gegenüber Beschwerden 9
5.3 Wie und wo können sich Kinder beschweren? 9
5.4 Ablauf unseres Beschwerdeverfahrens 10
5.5 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Mitarbeitende 11

6. Sexualpädagogisches Konzept 11
6.1 Kinder und Sexualität 11
6.2 Zielsetzungen 12
6.3 Umsetzung 12

7. Intervention 13
7.1 Verantwortung und Träger 13
7.2 Kommunikation 13
7.3 Verfahren im Umgang mit Vorfällen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können 13
7.3.1 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern 13
7.3.2 Grenzverletzungen und Übergriffe durch pädagogische Fachkräfte 14
7.4 Rolle und Aufgabe der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII 14
7.5 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären und außerfamiliären Umfeld 15

8. Personalmanagement 15

Literaturverzeichnis

Anlage 1 Übersicht Kinderrechte
Anlage 2 Ablaufschema zum Verfahrensplan

1. Sensibilisierung für Machtmissbrauch und Gewalt gegen Kinder

Es ist unser Auftrag und unser Ziel, Kinder sowohl in unserer Kita als auch außerhalb durch Prävention und ggfs. Intervention vor jeglicher Art von Grenzverletzungen, Gewalt oder anderen Übergriffen zu schützen. Dabei kann es sich um Gewalt unter Kindern handeln oder um Gewalt, die von Mitarbeitenden oder Personen aus dem persönlichen Umfeld der Kinder ausgeht.

Formen von Gewalt können sein:

- Verbale Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Eine wichtige Voraussetzung, um nachhaltig präventiv mit Grenzverletzungen umgehen zu können, sind ein fundiertes Fachwissen und die eigene intensive und kontinuierliche Auseinandersetzung der pädagogischen Fachkräfte mit dem Thema Gewalt gegen Kinder. Daher haben wir uns an mehreren Studientagen mit folgenden Themen befasst:

- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Risikofaktoren bei Kindern
- Institutionelle Risikofaktoren
- Institutionelle Schutzfaktoren
- Dynamiken von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt in Organisationen und Teams
- Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer Kultur der Grenzverletzungen.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren. Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/ oder eines geplanten und strategisch vorbereiteten sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind z. B. sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigungen, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.
(vgl. Enders, Ursula 2017: 31)

Ein Kinderschutzordner sowie Fachliteratur zum Thema stehen im Besprechungsraum der Kita bereit und sichern jederzeitigen Zugriff auf Informationen zum Schutzkonzept und zu den Kinderrechten.

1.1 Risiko- und Ressourcenanalyse

Im Rahmen der Sensibilisierung haben wir eine Risiko- und Ressourcenanalyse für unsere Kita durchgeführt. Anhand von Leitfragen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) wurden vom Kitateam alle Bereiche unseres Arbeitsfeldes analysiert und überprüft. Dazu gehören unser Umgang mit Nähe und Distanz, räumliche Gegebenheiten, Kommunikations- und Wertekultur, Informationsfluss sowie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

Im Reflexionsprozess haben wir uns von externen Referentininnen und Referenten des Kinderschutzbundes begleiten lassen und durch ihren kritischen Blick von außen sowohl Bestätigung für bestehende Strukturen als auch Impulse für weitere Verbesserungen erhalten.

Unser Ziel war eine aktuelle und umfassende Bestandsaufnahme darüber, wie die Kinderrechte in unserem Haus verwirklicht werden. Wir haben uns mit möglichen Gefährdungssituationen befasst und erkundet, in welchen Situationen es zu Handlungsunsicherheiten kommen kann.

Die Erkenntnisse haben wir genutzt, um weitere Präventionsstrategien aufzubauen. Dazu gehören insbesondere die Definition von Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz und die Einführung eines Beschwerde- und Anregungsverfahrens für Kinder.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Bezugspersonen sind eine notwendige Voraussetzung, damit Kinder sich positiv entwickeln können. Dazu gehört auch körperliche Nähe, die Kindern Sicherheit, Geborgenheit und Schutz gibt. Genauso wichtig ist Distanz, die Respekt ausdrückt, Freiraum schafft und Eigenständigkeit ermöglicht.

Es liegt in unserer Verantwortung als pädagogische Fachkräfte, in jeder Situation die angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz herzustellen.

Das erfordert klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung. Im Team haben wir unseren Umgang mit Körperkontakt, Privatsphäre und Grenzsetzungen reflektiert und diskutiert. Wir haben Risikosituationen benannt und entschieden, wie wir diese sicher und transparent gestalten können.

Das Ergebnis sind unsere „Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz“. Sie dienen der klaren Regelung von risikoreichen Situationen. Diese Verhaltensregeln wurden im Team vereinbart und werden von allen Mitarbeitenden verbindlich umgesetzt. Sie schaffen Handlungssicherheit und geben pädagogischen Fachkräften Rückhalt, Nähe zu wagen und Distanz zu wahren. Zugleich definieren sie auch Verhaltensweisen, die nicht erwünscht sind und eine Reaktion durch die Leitung nach sich ziehen.

Für alle Beteiligten benennen die Regeln konkret, welches Verhalten nicht in Ordnung ist. Damit schaffen sie die Grundlage, dass sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende bei Regelverstößen beschweren können.

Die Kinder erfahren die Regeln im täglichen Zusammenleben in der Kita. Die Regeln bestimmen unsere Haltung als pädagogische Fachkräfte und finden in konkreten Situationen täglich Anwendung in Krippen, Kindergarten und Hort. Durch das Vorbild der Fachkräfte und die verbindliche Umsetzung der Regeln im Alltag der Gruppen werden diese für die Kinder transparent und verständlich.

Die Kinder werden von uns über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen aufgeklärt. Mithilfe praktischer Methoden geben wir Kindern die Möglichkeit, sich alters- und entwicklungsgerecht mit den „Regeln zu Nähe und Distanz“ auseinanderzusetzen.

Dabei machen wir deutlich, dass diese nicht verhandelbar sind. Die Regeln gelten immer und in der gesamten Kita, für alle Gruppen, alle Erwachsenen und alle Kinder.

2.1 Regeln zu Nähe und Distanz

Regeln zu Körperkontakt

- Körperkontakt geht grundsätzlich vom Kind aus. Ausnahme: Es besteht eine Gefährdung für das Kind oder andere Personen.

- Wenn pädagogische Fachkräfte Körperkontakt zu Kindern aufnehmen, fragen sie und/oder kündigen es an. Sie begleiten ihr Handeln sprachlich, z.B. beim Wickeln.

- Pädagogische Fachkräfte küssen keine Kinder.

- Die Intim- und Privatsphäre ist bei Toilettengang und Wickelsituation zu respektieren. Die Fachkräfte sorgen für eine geschützte Atmosphäre beim Wickeln und holen sich die Erlaubnis des Kindes ein, bevor sie die Toilettenkabine betreten.

- Grundsätzlich ermutigen die Fachkräfte Kinder zu Autonomie im Umgang mit dem eigenen Körper. Dies gilt z.B. auf der Toilette, beim Eincremen, An- und Ausziehen, Essen.
  Die Fachkräfte ermöglichen selbstständiges Handeln der Kinder und bieten Hilfestellung nur an, wenn es nötig ist.

- Auszubildende wickeln oder duschen Kinder frühestens nach zwei Monaten nach vorheriger Absprache im Gruppenteam.

Doktorspiele

- Kein Kind darf ungefragt angefasst werden.

- Kein Kind darf ungefragt im Intimbereich angeguckt werden.

- Nackt sein ist in einem ungeschützten Raum nicht erlaubt. Dies gilt z.B. draußen, in der Halle, bei Hol- und Bringzeiten sowie Mahlzeiten.

- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Machtverhältnis zwischen den am Spiel beteiligten Kindern in Bezug auf Alter und Entwicklungsstand sowie körperliche und psychische Konstitution ausgeglichen ist. Der Altersunterschied darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.

- Alles was gemacht wird, ist freiwillig.

- Nicht erlaubt sind Drohungen, Erpressungen, verbale und körperliche Gewalt.

- Es ist nicht erlaubt, Gegenstände in Körperöffnungen zu stecken.

- Hilfe holen ist kein Petzen.

Sprache

- Die Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen.

- Spitznamen dürfen nur mit Einverständnis der Kinder verwendet werden.

- Kosenamen, wie Schätzchen, Mäuschen etc. werden nicht verwendet.

- Verniedlichungen und Kindersprache werden nicht verwendet. Auch Körperteile und Genitalien werden beim Namen genannt.

- Die Fachkräfte benennen die Geschlechtsorgane mit den Worten Scheide und Penis. Kinder dürfen diese auch anders nennen.

- Fachkräfte pflegen eine respektvolle und wertschätzende Kommunikation mit den Kindern.

- Lautstärke und Ton der Sprache werden nicht dazu genutzt, Macht auszuüben.

Umgang mit verwandtschaftlichen und privaten Kontakten

- Die Kitaleitung achtet darauf, dass pädagogische Fachkräfte nicht mit privat verbundenen Kindern in derselben Gruppe arbeiten. Im Ausnahmefall ist maximale Transparenz bei allen Beteiligten zu schaffen.

- Grundsätzlich wird der Umgang mit verwandtschaftlichen und privaten Kontakten zu Kindern, Eltern und Fachkräften transparent gemacht.

- Bei Freundschaften unter Mitarbeitenden ist es wichtig, die Professionalität einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Schweigepflicht. Das Gleiche gilt auch für persönliche Beziehungen zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Regeln für Bekleidung

- Grundsätzlich soll die Bekleidung der pädagogischen Fachkräfte dem Arbeitsfeld angemessen sein. Sie darf keine sexualisierte Atmosphäre herstellen.

- Sexuell anstößige, diskriminierende und gewaltverherrlichende Bilder oder Sprüche auf der Bekleidung sind nicht erlaubt.

- Bei Unsicherheiten ist dies im Rahmen des Beschwerdemanagements mit der Kitaleitung zu besprechen.

Regeln für 1:1 Situationen

- Besondere Aufmerksamkeit liegt auf Situationen in Kleingruppen sowie in Randzeiten, in denen eine Fachkraft mit einem oder wenigen Kindern allein ist. Einzelbetreuung wird zuvor im Team abgesprochen und findet in einem Raum statt, der jederzeit von Kindern und pädagogischen Fachkräften betreten werden kann. Randzeitenbetreuung wird abwechselnd an verschiedene Fachkräfte vergeben.

- Bei den Schlafzeiten der Kinder ist eine Fachkraft allein im Schlafraum. Sie kann jederzeit spontan von anderen Fachkräften überprüft werden.

Umgang mit Geschenken und Belohnungen

- Geschenke und Belohnungen von Fachkräften an Kinder sind nur im Zusammenhang mit konkreten pädagogischen Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z.B. Geburtstag, Abschluss Vorschulkinder).

- Exklusive Geschenke oder Belohnungen an ausgewählte Kinder sind nicht erlaubt.

3. Partizipation

3.1 Beteiligungskultur

Kinder haben das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen.

Die systematische Beteiligung von Kindern an der Gestaltung ihres Alltags und ihrer Lebenswelt sichert dieses Recht, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Die strukturelle Verankerung von Mitbestimmung und Beteiligungsrechten ist präventiver Kinderschutz.

Gelebte Partizipation ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Dieses Kinderrecht ist auch in unserer Konzeption und in unserer theoretischen Handlungsgrundlage, dem Situationsansatz, fest verankert.
Das bedeutet für uns, dass wir Kinder so oft wie möglich und entsprechend ihres Entwicklungsstandes an Entscheidungen beteiligen. Als pädagogische Fachkräfte sind wir dafür verantwortlich, dass Kinder ihr Recht auf Beteiligung und Beschwerde in der Kita auch tatsächlich umsetzen und erleben können. Deshalb achten wir bewusst darauf, Kindern verlässlich und kontinuierlich Rechte auf Selbst- und Mitentscheidung einzuräumen. So lernen Mädchen und Jungen, ihre Interessen wahrzunehmen, sie zu formulieren, sich dafür einzusetzen und gemeinsam mit anderen Lösungen zu finden. Auf diese Weise entwickeln Kinder ein demokratisches Grundverständnis.

Maßgebliche Grundlage für gelingende Partizipationsprozesse ist eine entsprechende Haltung der pädagogischen Fachkräfte, die in allen Situationen des täglichen Zusammenlebens unser pädagogisches Handeln bestimmt:

- Wir hören aktiv zu, fragen nach und schauen genau hin, um nonverbale und verbale Signale zu verstehen.
- Wir kommunizieren mit den Kindern auf der Grundlage der Gewaltfreien Kommunikation nach Marshall Rosenberg. Damit unterstützen wir Kinder, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, diese zu zeigen, sich dafür einzusetzen und sich gegen Grenzüberschreitungen zu wehren.
- Wir vermitteln Kindern, sich Unterstützung zu holen, wenn andere sie missachten oder verletzen.
- Wir ermöglichen in allen Altersgruppen die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen und ermutigen sie kontinuierlich, ihre eigene Sicht, ihre Wünsche und Beschwerden ein zubringen.
- Wir geben Kindern auf für sie verständliche Weise alle Informationen, die sie für eine aktive Mitwirkung benötigen.
- Wir lassen uns auf gemeinsame Lernprozesse ein und gehen in einen offenen Dialog mit den Kindern.
- Wir nehmen Vorschläge und Ideen der Kinder mit Respekt auf.
- Wir greifen Konflikte auf und verstehen sie als Chance zu lernen.
- Wir geben im Kita-Alltag Zeit und Raum für Beteiligungsprozesse.

3.2 Beteiligungsverfahren

In allen Bereichen der Kita haben wir unterschiedliche Beteiligungsinstrumente fest etabliert. Damit räumen wir Mädchen und Jungen verlässlich und kontinuierlich ihre Rechte zu Selbst- und Mitentscheidung ein. Wir laden Kinder fortlaufend dazu ein, sich zu beteiligen. So zeigen wir ihnen, dass ihre Anliegen wichtig und willkommen sind.

Die Entscheidungsspielräume für Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften klar abgesteckt. Für Kinder machen wir transparent und nachvollziehbar, worüber sie mitentscheiden sollen und worüber nicht. Wir klären vorab, welche Form von Beteiligung ermöglicht wird:

Mitsprache und Mitwirkung:

Hier ist die Perspektive der Kinder und ihre Meinung gefragt. Sie können Ideen, Vorschläge und Wünsche einbringen. Die Ergebnisse der Kinderbefragung werden bei der Entscheidung berücksichtigt. Die Entscheidung liegt bei den pädagogischen Fachkräften.

Mitbestimmung:

Bei Entscheidungen zur Tagesplanung, zu Projekten oder anderen Vorhaben bekommen Kinder ein Stimmrecht. Sie übernehmen Mitverantwortung für die Entscheidung. Die Entscheidung wird mehrheitlich getroffen.

Selbstbestimmung:

In diesem Fall wird die alleinige Entscheidungsmacht über ein Vorhaben dem oder den Kindern übertragen. Die Kinder tragen die Verantwortung für ihre Entscheidung selbst.

Bei allen Arten von Beteiligung sind die individuellen Persönlichkeiten und altersentsprechenden Möglichkeiten der Kinder zu berücksichtigen. Angebote und Methoden werden auf die Kinder abgestimmt. So wird auch in den Krippen eine entwicklungsangemessene Mitsprache für Kinder ermöglicht.

Folgende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder sind in den Gruppen unserer Kita fest etabliert:

- Regelmäßig und verlässlich stattfindende Gesprächsrunden, bei denen Zeit ist, gemeinsam über Dinge zu sprechen, die Kinder bewegen.
- Befragungen der Kinder vor Entscheidungen zu Tagesablauf, Angeboten, Ausflügen, Festen, Projekten und anderen Vorhaben.
- Abstimmungen über Entscheidungen mit Muggelsteinen, Symbolen oder dem eigenen Körper.
- Beteiligung aller Kinder an der Reflexion ihrer Bildungserlebnisse durch die Arbeit mit den Portfolios.
- Beteiligung von Kindergarten- und Hortkindern an den Entwicklungsgesprächen mit ihren Eltern.
- Mit einem für Kinder transparenten Beschwerdeverfahren laden wir Kinder ein, ihre Anliegen zu äußern. Als Ideengeber und Beschwerdeführer binden wir sie aktiv in Veränderungsprozesse ein.

4. Kinderrechte

Seit 1992 ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK) in Deutschland geltendes Recht. Mit dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) werden die Kinderrechte in Einrichtungen gestärkt. Gemäß § 45 Absatz 3 BKiSchG sind Kitas dazu verpflichtet „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ vorzusehen. Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz steht allerdings noch aus.

Kinder sind Träger eigener Rechte. Sie müssen ihre Rechte kennen, damit sie diese einfordern können. In unserer Kita erfahren Kinder, dass sie zu Mitsprache und Mitentscheidung berechtigt sind. Sie können darauf vertrauen, dass ihre Rechte respektiert und umgesetzt werden.

Den Kinderrechteansatz in der Kita leben heißt, das alltägliche Geschehen an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientiert zu gestalten. Altersgerecht zeigen wir den Kindern ihre Rechte durch gemeinsame Gesprächsrunden, Plakate und pädagogisches Material auf. Die pädagogischen Fachkräfte sind Vorbild in punkto Kinderrechte und stärken die Kinder darin, diese einzufordern.

Alle Rechte, die Kindern zustehen, sind gleich wichtig (UN-Kinderrechte in Anlage 1). Am Beispiel von vier Kinderrechten beschreiben wir, wie Kinderrechte im Kita-Alltag verwirklicht werden.

Recht auf Bildung

- Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und die Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- Jedes Kind hat das Recht, seine Selbstbildung zu eigenen Themen zu entfalten.
- Jedes Kind hat das Recht, vielfältige Bildungsangebote zu erhalten und selbst zu entscheiden, welche es wahrnimmt.
- Jedes Kind hat das Recht, auf die Zeit, die es braucht, um die Welt zu erforschen, Fragen zu stellen und eigene Antworten zu finden.
- Wir sorgen für eine anregungsreiche Lernumgebung, initiieren und gestalten Bildungsprozesse und schaffen vielfältige Lernanreize für Kinder.

(UN KRK Artikel 28 und 29)

Recht auf Gewaltfreiheit

- Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Verwahrlosung und Misshandlung.
- Jedes Kind hat ein Recht auf ein gewaltfreies Miteinander sowie auf Sicherheit und Unterstützung.
- Kein Kind darf geschlagen, körperlich bedrängt, bloß gestellt, ausgegrenzt oder anderen Formen von Gewalt ausgesetzt werden.
- Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
- Kein Kind darf ein- oder ausgesperrt werden.
- Jedes Kind hat das Recht Stopp oder Nein zu sagen.
- Wir pflegen eine wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation.
- Wir kennen und wenden verschiedene Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen an.
- Wir wissen um die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen (siehe Kapitel 7 und Anlage 2).

(UN KRK Artikel 19)

Recht auf Kultur, Spiel und Freizeit

- Jedes Kind hat das Recht auf Spiel sowie kulturelle und kreative Aktivitäten.
- Wir räumen Kinder im Alltag der Kita drinnen und draußen ausreichend Zeit für freies Spielen ein.
- Jedes Kind hat das Recht, seine Spielpartnerinnen und Spielpartner sowie Spielorte selbst zu wählen.
- Wir schaffen eine geschützte und anregungsreiche Spielumgebung und begleiten und unterstützen die Kinder durch Mitspielen, Impulse und Konfliktlösung.
- Jedes Kind hat das Recht, sich auszuruhen und freie Zeit zu haben.

(UN KRK Artikel 31)

Recht auf Privatsphäre

- Jedes Kind hat das Recht auf den Schutz seiner Privatsphäre.
- Jedes Kind hat das Recht, sich zurück zu ziehen und alleine zu sein.
- Wir räumen Kindern in der Kita die Möglichkeiten ein, sich zurück zu ziehen und lassen altersgerecht unbeobachtete Situationen zu, in denen Kinder für sich sein können.
- Jedes Kind darf darüber entscheiden, was es im Umgang mit anderen über sich preisge ben möchte. Jedes Kind entscheidet selbst darüber, wer sein Portfolio anschauen darf.
- Für den Umgang miteinander haben wir in der Kita klare Regeln zu Nähe und Distanz geschaffen, die auch den Schutz der Privatsphäre sichern.

(UN KRK Artikel 16)

5. Beschwerdeverfahren für Kinder

5.1 Was wird unter einer Beschwerde verstanden

Eine Beschwerde ist eine „persönliche mündliche oder schriftliche kritische Äußerung“ (Deutscher Verein 2012) eines betroffenen Kindes oder Sorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen der Leitung und des Trägers betreffen. Sich beschweren bedeutet, ein Anliegen oder Bedürfnis deutlich zu machen, mit dem Ziel, eine Veränderung zu bewirken. Dazu gehört auch, Lösungsideen anzugehen und diese mit anderen aktiv auszuhandeln.

Wenn Kinder erleben, dass sie durch eigenes Handeln eine Veränderung bewirken, erfahren sie Selbstwirksamkeit. Sie machen die Erfahrung, schwierigen oder unangenehmen Situationen nicht hilflos ausgeliefert zu sein. Sie können lernen, dass es sich lohnt, sich für ihre Anliegen einzusetzen, Unterstützung einzufordern und mit anderen gemeinsam konstruktive Lösungen zu entwickeln.

Kinder haben das Recht, sich über alles zu beschweren, was ihnen Sorge bereitet oder sie bedrückt. Sei es über das Handeln der Erwachsenen oder das Verhalten anderer Kinder, die Angebote oder das Essen, bestimmte Abläufe oder Regeln in der Kita.

5.2 Unsere Haltung gegenüber Beschwerden

In unserer Kita betrachten wir Beschwerden als Möglichkeit zur Entwicklung. Wir verstehen sie als Chance, wertvolle Rückmeldungen zu erhalten, neue Perspektiven zu gewinnen und Veränderungen herbeizuführen.

Wir sorgen dafür, dass Kinder von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen und dass ihre Anliegen gehört sowie angemessen bearbeitet werden. Wir ermutigen Kinder, ihre eigenen Sichtweisen, auch entgegen den Annahmen von erwachsener Seite, selbstbewusst zu äußern. Wir diffamieren Beschwerden der Kinder über andere Kinder nicht als Petzen. Wir hören Kindern aufmerksam zu und pflegen einen respektvollen Umgang zwischen Fachkräften und Kindern. Damit schaffen wir eine beschwerdefreundliche Umgebung. Nur wenn Kinder erfahren, dass Beschwerden erwünscht sind, treten sie für ihr Recht, ihre Meinung sowie Anliegen ein und sind so besser vor Gefährdungen geschützt.

5.3 Wie und wo können sich Kinder beschweren

Kinder haben vielfältige Ausdrucksweisen, um sich zu beschweren. Sie teilen nicht immer verbal und eindeutig mit, was sie stört. Manchmal zeigen Kinder ihr Unbehagen, indem sie sich z.B. zurückziehen, ihre Augen schließen, weinen oder zuschlagen. Mitunter beziehen Kinder ihre Beschwerde nicht auf eine konkrete Situation, sondern signalisieren ein allgemeines Unwohlsein.

Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer kindlichen Beschwerde stecken, können ebenfalls sehr unterschiedlich sein. Es liegt in unserer Verantwortung, diese Unmutsbekundungen wahrzunehmen und als Beschwerde anzuerkennen. Wir unterteilen nicht in berechtigte und unberechtigte Beschwerden. Wir nehmen jede Beschwerde ernst und versuchen gemeinsam mit den Kindern herauszufinden, welches Bedürfnis hinter ihrer Beschwerde steckt.

Kinder können sich nur dann wirkungsvoll beschweren, wenn sie wissen, wo und bei wem sie das tun können. Damit jedes Kind in unserer Kita eine Möglichkeit findet, seine Beschwerden vorzubringen, haben wir unterschiedliche und verlässliche Beschwerdestellen im ganzen Haus etabliert. So werden Kinder regelmäßig eingeladen, Anliegen und Beschwerden zu äußern.

Beschwerdestellen sind:

- Hortkreis
- Morgenrunden
- Treppentreffs
- Hortbriefkasten
- Beschwerdewände in den Gruppen und am Büro
- Kindersprechstunde der Kitaleitung

Unabhängig davon können Kinder sich selbstverständlich jederzeit mit Beschwerden an eine Fachkraft ihres Vertrauens wenden.

Wenn sich Kinder über eine Fachkraft beschweren möchten, sind die Eltern die entscheidende externe Beschwerdestelle. Auf diese Weise können auch Eltern an dem Beschwerdeverfahren ihrer Kinder beteiligt sein.

Die Kitaleitung fungiert als übergeordnete interne Beschwerdestelle und weitere Ebene in der Hierarchie. Die Kitaleitung hat eine zentrale Rolle, wenn es um Beschwerden über die Fachkräfte geht.

5.4 Ablauf unseres Beschwerdeverfahrens

Unser Beschwerdeverfahren regelt den Ablauf von der Aufnahme der Beschwerde bis hin zur Bearbeitung mit den Kindern. Der Beschwerdeprozess ist für alle Beteiligten transparent gestaltet und kann damit verlässlich in den Kita-Alltag integriert werden. Ein solch strukturiertes Verfahren hat den Vorteil, dass es durch einen klar definierten Ablauf den Kindern und den Fachkräften Sicherheit und Vertrauen in den Bearbeitungsprozess gibt.

a) Beschwerde wahrnehmen und anerkennen

Wir nehmen die Beschwerde oder Unmutsbekundung eines Kindes ernst, so wie sie ist. Wichtig ist uns eine erste Reaktion auf das Anliegen des Kindes, ohne sofort nach Lösungen zu suchen. Wir signalisieren dem Kind, dass wir es gehört haben und einen gemeinsamen Weg des Umgangs finden werden.

b) Beschwerde aufnehmen und konkretisieren

Die Fachkraft, die die Beschwerde aufnimmt, ist als sogenannte Kümmerin oder Kümmerer zuständig für den weiteren Ablauf. Im Dialog mit dem Kind versucht diese Person herauszufinden, worum es dem Kind geht und welche Bedürfnisse hinter seiner Äußerung stecken. Manchmal findet sich sofort eine Lösung und ein weiteres Beschwerdeverfahren wird nicht benötigt.
Wenn nicht, muss die Beschwerde festgehalten und sichtbar gemacht werden, um nicht in Vergessenheit zu geraten. Das betroffene Kind kann je nach Möglichkeit seine Beschwerde z. B. aufmalen, fotografieren, aufschreiben und an die Beschwerdewand heften. Dabei wird das Kind altersgemäß in seinen Ausdrucksmöglichkeiten unterstützt.

c) Beschwerde bearbeiten

Jede aufgenommene Beschwerde muss bearbeitet werden und darf nicht folgenlos bleiben. Die Kümmerin/der Kümmerer plant und begleitet gemeinsam mit dem Kind den gesamten Beschwerdeweg. Dabei ist zu klären, wer beteiligt werden muss. Der Prozess wird gemeinsam mit dem Kind an der Beschwerdewand dokumentiert. So wird der aktuelle Stand des Beschwerdeverlaufs für Beschwerdeführer und allen anderen nachvollziehbar. Unser Ziel ist es, die Beschwerden individuell und zeitnah zu bearbeiten.

d) Rückversichern und den Prozess reflektieren

Das Kind entscheidet im Dialog mit der Kümmerin/dem Kümmerer, ob seine Beschwerde erfolgreich bearbeitet wurde und damit erledigt ist.
In der gemeinsamen Reflexion über den Beschwerdeprozess wird mit dem Kind analysiert, welche Veränderung der Ausgangssituation durch seine Beschwerde erreicht werden konnte.

5.5 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Mitarbeitende

Beschwerden von Eltern und Mitarbeitenden sind in der Kita ebenfalls willkommen. Der Beschwerdeweg erfolgt in diesem Fall entsprechend der Strukturen unserer Organisation:

1. Zuständige pädagogische Fachkraft der Gruppe des Kindes
2. Kitaleitung (ggf. Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft der Stadt Laatzen nach §8a Abs. 4 SBG VIII)
3. Fachaufsicht Kitas, Team 55 Kindertagesbetreuung (ggf. Information des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung)
4. Team 53 Verwaltung der Kindertagesstätten (optional)
5. Fachbereichsleiter Fachbereich 5 Jugend, Familie und Soziales (optional)
6. Stadtrat (optional)
7. Bürgermeister (optional)

6 Sexualpädagogisches Konzept

6.1 Kinder und Sexualität

„Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis, das uns von Geburt an begleitet. Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet.“ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2021).

Aufklärung und Sexualerziehung gehören zu den Bildungsthemen unserer Kindertagesstätte. Kinder haben das Recht auf Erfüllung ihrer körperlichen Bedürfnisse und das Recht auf Information. Dabei wissen wir: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben entwicklungsbedingt spezifische Bedürfnisse, die in ihrer Eigenständigkeit zu respektieren und wertzuschätzen sind.

Kindliche Sexualität ist gekennzeichnet durch ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen. In den ersten Lebensjahren stehen das Bedürfnis nach körperlicher Nähe und Geborgenheit sowie die Lust am eigenen Körper beim Toben, Bewegen und Schmusen im Vordergrund. Ein Kind ist vor allem darauf ausgerichtet, sich selbst gut zu fühlen und Wohlgefühle am eigenen Körper zu erleben.
Babys und Kleinkinder brauchen Hautkontakt, berühren ihre Umwelt, greifen, stecken Dinge in den Mund. Sie lernen ihren Körper kennen, spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und was sie mit ihrem Körper erleben können.
Kindliche Sexualität, Körperfreude und Körperlust äußern sich im Spiel. Dazu gehören auch Rollen- und Körpererkundungsspiele mit anderen, bei denen Kinder sich ausziehen und anfassen.
Im Kindergartenalter wird den Kindern ihre Geschlechtszugehörigkeit bewusst. Jungen und Mädchen interessieren sich dafür, wie ihre Körperteile und Genitalien und die von anderen Kindern aussehen. Mit Neugier und Wissensdrang erforschen Kinder ihre Körper spielerisch und spontan. Manche Kinder mögen es, ihre Genitalien zu berühren und sich selbst zu stimulieren, um sich damit ein Wohlgefühl, Entspannung oder Lust zu verschaffen. Die Körpererkundungen dienen auch der Klärung von Fragen. Kinder wollen keine erwachsene Sexualität praktizieren, wenn sie beispielsweise Geschlechtsverkehr nachspielen. Sie verarbeiten im Spiel auch, was sie gehört oder gesehen haben.

Dazu veranlassen sie nicht Begehren und Lustgefühle, die denen Erwachsener vergleichbar sind, sondern Spontanität, spielerische Neugier und Wissensfreude. Diese Erfahrungen sind Teil einer psychosexuellen Entwicklung.

6.2 Zielsetzungen

Wir verstehen unsere an den Rechten der Kinder orientierte Sexualpädagogik als Bildungsauftrag und zugleich als präventiven Kinderschutz. Starke und selbständige, gut aufgeklärte Kinder sind gegenüber Übergriffen und sexualisierter Gewalt besser gewappnet.

Bei der sexualpädagogischen Arbeit sind folgende Ziele und Grundgedanken für alle pädagogischen Fachkräfte handlungsleitend:

- Kinder haben das Recht, über den eigenen Körper zu bestimmen.
- Kinder haben das Recht auf altersgerechtes Wissen und Information über Körperfunktionen und Sexualität. Auf jede Frage, die von Kindern gestellt wird, geben wir eine konkrete und wahrheitsgemäße Antwort.
- Wir wollen Kindern ermöglichen, einen respektvollen und selbstachtenden Umgang mit der eigenen Sexualität zu finden.
- Wir unterstützen Kinder, ein positives Körpergefühl zu entwickeln. Wir helfen Kindern eigene Körpererfahrungen zu machen, sich selbst zu spüren und die Signale des eigenen Körpers wahr- und ernst zu nehmen.
- Wir verwenden eine klare Sprache, die Sexualität nicht verschleiert. Körperorte werden konkret und eindeutig benannt.
- Wir unterstützen Kinder, ihre Körperteile konkret zu benennen und ihre Körperempfindungen und Gefühle auszudrücken.
- Wir fördern Kommunikation über Gefühle, Körpererleben und Sexualität. Damit geben wir Kindern ein Vorbild, das darüber gesprochen werden darf.
- Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken sowie auch die Grenzen anderer zu achten und zu respektieren.
- Übergriffe und Grenzverletzungen sprachlich oder körperlich werden von uns nicht toleriert.
- Wir fördern Kinder in ihrer individuellen Einzigartigkeit und begrenzen oder behindern ihre Entwicklung nicht durch Genderstereotype.
- Wir begleiten Kinder bei der Entwicklung einer eigenen Geschlechtsidentität.

6.3 Umsetzung

Die praktische Umsetzung dieser Ziele im Alltag mit den Kindern erfolgt täglich durch das Vorleben, die Vermittlung und Anwendung der Regeln zu Nähe und Distanz. Wir vertiefen die Ziele des Kinderschutzes mit folgenden Methoden und Materialien:

- Kinderbücher und Spiele zum Thema Körper, Gesundheit, Sexualität
- Zugang zu Arztkoffer
- Förderung der Körpererfahrung und Sinneswahrnehmung

- Projekte zu Situationen/Themen der Kinder
- Mit Kindern über Kinderrechte sprechen
- Elternabende, Elterngespräche zum Thema Kinderschutz

Dabei ist es uns wichtig, offen für alle Situationen und Fragen zu sein. Wir erwähnen auch, wenn wir etwas nicht wissen. In diesen Fällen nehmen wir kollegiale Beratung oder auch Beratung durch Supervision oder Beratungsstellen sowie Fortbildungen zum Thema in Anspruch.

7 Intervention

7.1 Verantwortung Träger

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Nach den vorangestellten präventiven Maßnahmen, geht es nun um konkrete Fragen des Handelns. Was ist zu tun, wenn es in der Kita zu einem Verdachtsfall oder zu einer Grenzverletzung kommt? In dieser Situation ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicher zu stellen und professionelle Hilfe anzubieten. Die Verantwortung für die Entscheidung über die Vorgehensweise liegt grundsätzlich beim Träger. Dies entbindet die Mitarbeitenden nicht aus der Verantwortung für umgehendes, kompetentes Handeln.

7.2 Kommunikation

Es gilt der Grundsatz umfassend zu informieren und nichts zu vertuschen. Jede Art von Vermutungen und Verdachtsfälle kommunizieren wir in einer klaren, deutlichen Sprache. Dinge, Handlungen, Situationen müssen klar benannt, angesprochen und besprochen werden. Jede pädagogische Fachkraft ist dazu verpflichtet, im Falle eines Verdachtes oder einer Grenzüberschreitung ihr Gruppenteam sowie Leitung zu informieren.

7.3 Verfahren im Umgang mit Vorfällen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können

Das Bemerken sowie die Aufnahme und Aufklärung von Verdachtsfällen ist für die schnelle Intervention wichtig. Von uns in den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen.

Beispiele sind:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Besonders schwere Unfälle
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Begründeter Verdacht von sexuellem Missbrauch
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Körperverletzungen

7.3.1 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern

Zum Kita-Alltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe wie auch konflikthafte Situationen, in denen Kinder sich auch behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet und überschritten werden. Die Intervention der pädagogischen Fachkräfte erfolgt in diesen Situationen nach folgendem Handlungsplan:

- Kann sich ein Kind aus eigener Kraft nicht ausreichend zur Wehr setzen, schreiten wir ein, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen.
- Unser Vorgehen steht unter dem Vorsatz des Schutzes und dem Wohl des Kindes. Dabei haben wir das betroffene sowie das grenzverletzende Kind im Blick.
- Wir stehen zuerst dem grenzverletzten Kind bei.
- Wichtig ist auch, dass das grenzverletzende Kind eine Reaktion auf sein Tun erhält. Erfährt es keine Konsequenzen, läuft es Gefahr, sein Tun zu wiederholen und übergriffig zu werden.
- Wir stigmatisieren kein Kind als Täterin bzw. Täter.
- Wir dokumentieren wiederholtes und „auffälliges“ kindliches Verhalten.
- Bei erheblichen Vorfällen ist die Leitung umgehend zu informieren.
- Leitung und pädagogische Fachkräfte führen Gespräche mit den Eltern und geben bei Bedarf Hinweise auf Hilfsangeboten und unterstützende Maßnahmen.
- Bei Bedarf findet eine kollegiale Beratung im Team statt.
- Bei Bedarf steht uns eine Kinderschutzfachkraft der Stadt Laatzen (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII) unseres Trägers zur Verfügung.
- Für betroffene Fachkräfte besteht die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen.

7.3.2 Grenzverletzungen und Übergriffe durch pädagogische Fachkräfte

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte gilt folgender Verfahrensplan:

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch gewichtige Anhaltspunkte
- Dokumentation von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen
- Kollegiale Beratung, Überprüfung, 4-Augen-Prinzip im Team
- Umgehende Information der Leitung
- Leitung informiert Träger
- Ggf. Freistellung des/r Beschuldigten
- Information der Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder
- Beratung mit einer Kinderschutzfachkraft der Stadt Laatzen und Gefährdungseinschätzung
- Ggf. Gespräche mit Sorgeberechtigen und Schutzplan erstellen
- Wenn Gefahr des Kindeswohls nicht auszuschließen ist, erfolgt Meldung an den Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Laatzen
- ggf. Einleitung strafrechtlicher und arbeitsrechtlicher Maßnahmen

Ablaufschema zum Verfahrensplan siehe Anlage 2.

7.4 Rolle und Aufgabe der Kinderschutzfachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Wichtig ist es eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ frühestmöglich beratend hinzuzuziehen und anschließend den Fall sachlich und fachlich mit den Beteiligten zu diskutieren (§ 8a Abs. 4 SBG VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Leitziel des Handelns der Kinderschutzfachkraft bei der Gefährdungseinschätzung ist die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes. Sie unterstützt den Prozess der Gefährdungseinschätzung, berät zu Möglichkeiten der Intervention und unterstützt das Team bei der Aufarbeitung. In Absprache mit einer Kinderschutzfachkraft erfolgt auch die Meldung nach § 8a SBG VIII an das Landesjugendamt, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Träger als auch Mitarbeitende der Einrichtung können jederzeit Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen um eine vermutliche Straftat von Beschäftigten der Einrichtung anzuzeigen.

7.5 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären und außerfamiliären Umfeld

Wenn die Leitung Kenntnis darüber erhält, dass das Kindeswohl durch Vorfälle außerhalb der Kita gefährdet ist, handelt sie analog zu den oben genannten Verfahrensschritten auf der Grundlage der §§ 8a und 47 SGB VIII. Die Leitung wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin und informiert das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

8. Personalmanagement

Der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und ein grenzwahrender Umgang gehören zum Standard unserer Kita und des Trägers. Verfahrenswege zum Umgang mit Übergriffen und weitere Maßnahmen des Kinderschutzes sind in der Kita und im Personalwesen des Trägers institutionell verankert.
Die Teams Personalwesen, Personalentwicklung und Kitaleitung setzen folgende Standards zum Kinderschutz in einem abgestimmten Verfahren nachhaltig und nachvollziehbar um:

• Kindeswohlorientiertes Personalauswahlverfahren

Durch ein geregeltes Einstellungsverfahren stellen wir sicher, dass fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber vorliegt. Alle Fachkräfte werden vor Einstellung zu einer Hospitation eingeladen. Dabei werden die Konzeption und das Schutzkonzept der Einrichtung vorgelegt.

• Führungszeugnis der pädagogischen Fachkräfte

Voraussetzung für die Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 45 SGB VIII. Alle 3 bis 5 Jahre wird das erweiterte Führungszeugnis auf Kosten des Trägers erneut angefordert. Von dieser Regelung sind auch alle sonstigen in der Kita tätigen Personen (z.B. FSJ, Azubis, Hausmeister, Hauswirtschaftskraft) betroffen.

• Kinderschutzkonzept

Alle Mitarbeitenden der Kita werden bei Dienstantritt ausführlich mit dem Schutzkonzept der Kita vertraut gemacht.

Die pädagogischen Fachkräfte werden an der Erstellung, regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes beteiligt.

Das Schutzkonzept wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr im Rahmen einer Dienstbesprechung überprüft und ggfs. aktualisiert.

Ein Kinderschutzordner im Mitarbeiterraum sichert jederzeitigen Zugriff aller Fachkräfte auf das Schutzkonzept und weitere Informationen zu Kinderschutz und Kinderrechten.

• Personalführung im Kinderschutz

Den pädagogischen Fachkräften werden ein hohes Maß an Eigenverantwortung sowie Unterstützung und Sicherung durch die Leitungskräfte geboten.
Dazu gehören effiziente Teamstrukturen, Klarheit über Verantwortung und Vorgehensweisen genauso wie eine offene Kommunikation und Feedbackkultur zwischen Fachkräften und Leitung.

• Personalentwicklung

Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sichert die Erhaltung und Verbesserung der Qualifikationen der pädagogischen Fachkräfte. Dazu gehört insbesondere die Sensibilisierung und fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden zu den Themen Kinderrechte und Kinderschutz.

Literaturverzeichnis

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen [online] https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-39-11.pdf [abgerufen am 24.01.2023].

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021): Liebevoll begleiten ... Körperwahrnehmung & körperliche Neugier kleiner Kinder [online] https://shop.bzga.de/pdf/13660500.pdf [abgerufen am 24.01.2023].

Enders, Ursula (2017): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, Kiepenheuer und Witsch.

Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen, Freiburg im Breisgau, Herder.

Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten, Freiburg im Breisgau, Herder.

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Freiburg im Breisgau, Herder.

Anlage 1

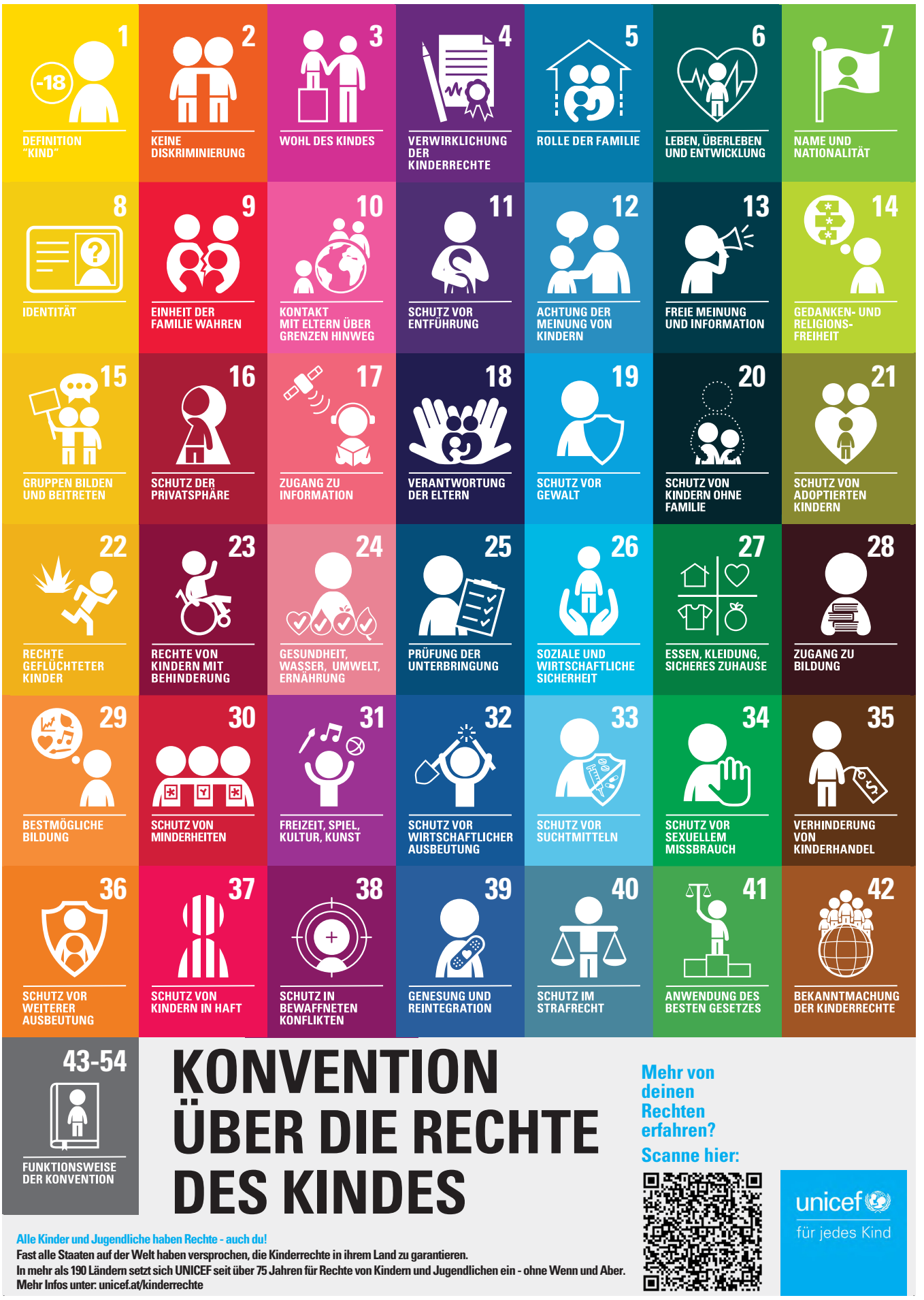
1 DEFINITION "KIND"
2 KEINE DISKRIMINIERUNG
3 WOHL DES KINDES
4 VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE
5 ROLLE DER FAMILIE
6 LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG
7 NAME UND NATIONALITÄT
8 IDENTITÄT
9 EINHEIT DER FAMILIE WAHREN
10 KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG
11 SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG
12 ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN
13 FREIE MEINUNG UND INFORMATION
14 GEDANKEN- UND RELIGIONS-FREIHEIT
15 GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN
16 SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE
17 ZUGANG ZU INFORMATION
18 VERANTWORTUNG DER ELTERN
19 SCHUTZ VOR GEWALT
20 SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE
21 SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN
22 RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER
23 RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG
24 GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNÄHRUNG
25 PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG
26 SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT
27 ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE
28 ZUGANG ZU BILDUNG
29 BESTMÖGLICHE BILDUNG
30 SCHUTZ VON MINDERHEITEN
31 FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST
32 SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG
33 SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN
34 SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH
35 VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL
36 SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG
37 SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT
38 SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN
39 GENESUNG UND REINTEGRATION
40 SCHUTZ IM STRAFRECHT
41 ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES
42 BEKANNTMACHUNG DER KINDERRECHTE
43-54 FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION
KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES
Mehr von deinen Rechten erfahren?
Scanne hier:
unicef
für jedes Kind
Alle Kinder und Jugendliche haben Rechte - auch du!
Fast alle Staaten auf der Welt haben versprochen, die Kinderrechte in ihrem Land zu garantieren.
In mehr als 190 Ländern setzt sich UNICEF seit über 75 Jahren für Rechte von Kindern und Jugendlichen ein - ohne Wenn und Aber.
Mehr Infos unter: unicef.at/kinderrechte

Anlage 2

Ablaufschema für Leistungserbringer des SGB 8 bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

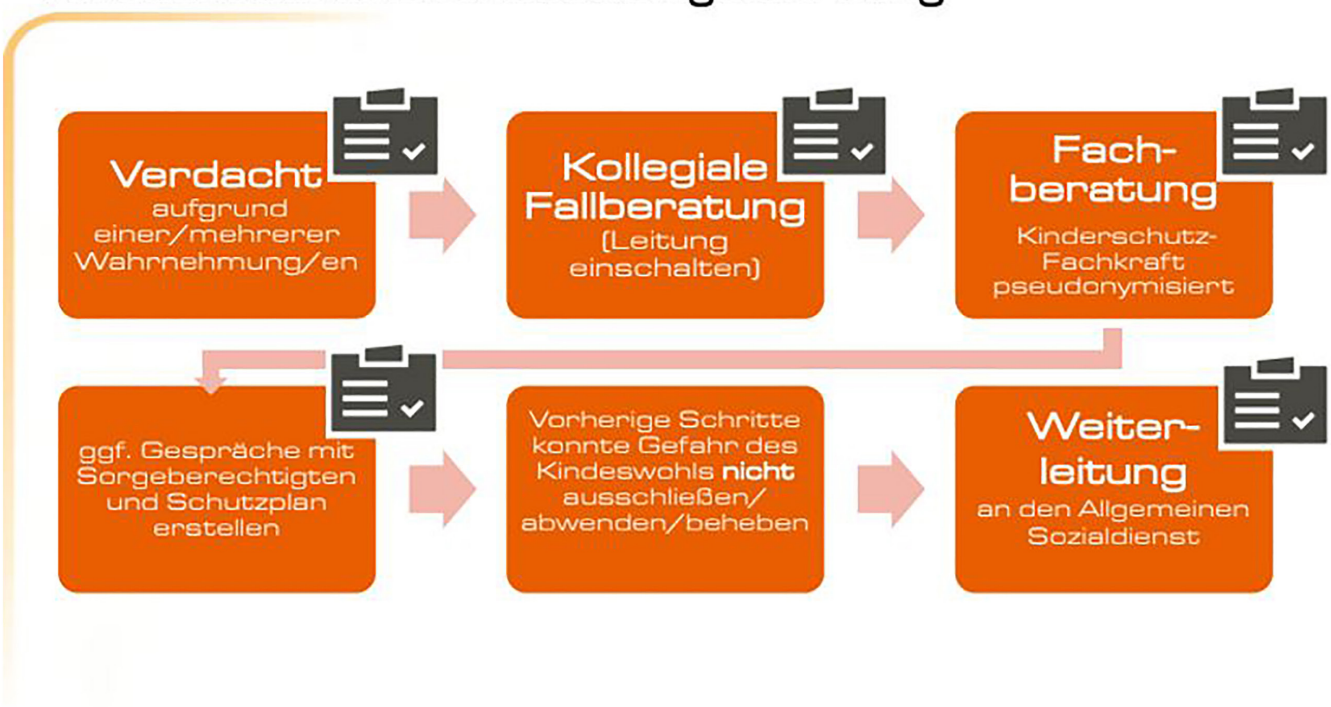

17.04.2023

Stadt Laatzen

Stadt Laatzen
Kita Sudewiesenstraße
Sudewiesenstraße 6
30880 Laatzen

Telefon: 0511 3009035
E-Mail: kitasudewiesen@laatzen.de

Stand: 24.6.2023